

Benutzungsordnung für die Großsportanlage in der Jahnstraße der Gemeinde Stockelsdorf

1. Die Großsportanlage „Jahnstraße 9“ der Gemeinde Stockelsdorf steht den Schulen für den Sportunterricht und für Sportveranstaltungen zur Verfügung. Die Benutzungszeiten werden zwischen dem Hauptamt und der Schulverwaltung abgesprochen.

Sportvereinen und –verbänden sowie anderen Gruppen wird daneben die Großsportanlage zu ausschließlich sportlichen Zwecken und Veranstaltungen nach den vom Hauptamt erlassenen Benutzungsplänen oder auf Antrag ergangenen Einzelzuweisungen zur Verfügung gestellt.

2. Die Zulassung zur Benutzung ist von der Erfüllung folgender Voraussetzungen abhängig:
 - a) Die zur Nutzung zugelassenen Schulen, Sportvereine etc. haben den Namen des die Benutzung leitenden Sportlehrers oder sonst Verantwortlichen anzugeben,
 - b) der Antragsteller hat den Nachweis zu erbringen, dass er gegen das Risiko, der ihn nach Ziff. 29 dieser Benutzungsordnung treffenden Haftungsfälle versichert ist,
 - c) die Berechnung der für die Benutzung zu entrichtenden Entgelte erfolgt nach den Bestimmungen der von der Gemeinde Stockelsdorf erlassenen Gebührenordnung, die der Antragsteller anerkennt.

Die Benutzungsentgelte sind nach Eingang der Rechnung umgehend an die Gemeinde Stockelsdorf zu zahlen.

3. Den Benutzern ist nicht gestattet, ihnen nicht angehörenden Personen die Sportanlage, deren Einrichtung oder Geräte zur Verfügung zu stellen.
4. Soweit die Zulassung zur Benutzung nicht von vornherein befristet ist, kann sie vom Hauptamt jederzeit entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Benutzer oder ein Teil seiner Mitglieder
 - a) vorsätzlich oder –in wiederholten Fällen- grob fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt,
 - b) durch sein Verhalten gegen sportliche Grundsätze verstößt und damit das Ansehen des Sports schädigt,
 - c) mit der Entrichtung der für die Benutzung zu zahlenden Entgelte länger als einen Monat im Rückstand ist.
5. Die Benutzung kann vom Hauptamt für einzelne Benutzungszeiten oder –tage unter Fortdauer der Zulassung im Übrigen aus wichtigem Grund entschädigungslos untersagt werden. Gründe für eine derartige Untersagung der Benutzung liegen insbesondere vor bei:
 - a) Teilweiser oder völliger Unbespielbarkeit eines Sportplatzes infolge von Witterungseinflüssen, Instandsetzungsarbeiten usw.,
 - b) Änderung des Benutzungsplanes aus öffentlichem Interesse oder anderen wichtigen Gründen,
 - c) Vorbereitung und Durchführung im öffentlichen Interesse liegender Sportveranstaltungen.
6. Die Benutzungszeiten richten sich nach dem vom Hauptamt aufgestellten Benutzungsplan. Unabhängig vom Benutzungsplan ist die Benutzung der Sportanlage, mit Ausnahme des beleuchteten Kunstrasens, grundsätzlich bei Einbruch der Dunkelheit zu beenden.

7. Die Sportanlage einschließlich der Einrichtungen und Sportgeräte werden in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich befinden. Eine Garantie für den ordnungsgemäßen Zustand wird vom Hauptamt nicht übernommen.

Die Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte müssen sachgemäß und sorgsam behandelt werden. Eine nicht sportgerechte Benutzung ist untersagt. Die Geräte sind nach Beendigung des Sportbetriebes gesäubert an den Platzwart zurückzugeben.

8. Im Gebäude sind nach Beendigung der Nutzung die Kabinen zu kehren.
9. Im Lager sind alle Gegenstände wieder ordnungsgemäß einzuräumen bzw. einzuschließen. Andernfalls werden diese vom Platzwart entsorgt.
10. An Wochenenden hat der Veranstalter für die Sicherheit zu sorgen und nach Beendigung der Veranstaltung das Gebäude wieder zu verschließen.
11. Der Veranstalter/Trainer hat das Gebäude als Letzter zu verlassen und sicher zu stellen, dass sich keine Minderjährigen im Gebäude aufhalten.
12. Das Befahren des gesamten Geländes ist nur in Absprache mit dem Platzwart gestattet.
13. Der Kunstrasen darf nur über die gepflasterten Gehwege betreten werden, bei Zuwiderhandlung kann der Platzwart eine Platzsperre aussprechen.
14. Die Kunstrasenplätze und das Stadion dürfen nicht ohne Trainer oder einem Verantwortlichen betreten bzw. genutzt werden.
15. Auf dem gesamten Gelände müssen die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden.
16. Die Tore sind an den vorgesehenen Plätzen abzustellen und müssen mit Ketten und einem Vorhängeschloss gegen Unbefugte gesichert werden.

17. Die Benutzung der Sportanlagen durch Schulen ist nur in Anwesenheit eines geprüften Sportlehrers zulässig. Die Benutzung durch außerschulische Benutzer ist nur in Anwesenheit des im Zulassungsbescheid genannten verantwortlichen Übungsleiters oder sonst verantwortlichen Person bzw. des Stellvertreters zulässig. Der Sportlehrer, Übungsleiter, usw. ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Sportplatzbenutzung und für die Aufsicht verantwortlich.
18. Die Benutzung der Sportanlagen ist nur für den im Zulassungsbescheid des Hauptamtes genehmigten Zweck gestattet.
19. Die einzelnen Sportarten dürfen nur in den dafür vorgesehenen oder sonst vom Platzwart bestimmten Anlagen betrieben werden.
20. Wurfübungen sind in angemessener Entfernung vom Zuschauerraum und unter Beachtung der zur Vermeidung von Unfällen erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen durchzuführen.
21. Das Hauptamt, der Platzwart oder vom Hauptamt sonst beauftragte Personen können die Ausübung bestimmter Sportarten auf der Anlage bei Vorliegen eines sachlich gerechtfertigten Grundes verbieten. Auf entsprechende Verbotsschilder ist zu achten.
22. Radfahren ist, abgesehen von ausdrücklich vom Hauptamt genehmigten Radsportveranstaltungen, auf der Sportanlage verboten.
23. Die Übungs- und Wettkampfstätten dürfen nur in zweckentsprechender Sportbekleidung und nur mit absatzlosen Schuhen betreten werden.

24. Die vorhandenen Umkleide-, Dusch- und Waschräume stehen gemäß Zuweisung durch den Veranstalter zur Verfügung. Der Zutritt zu diesen Räumen ist nur aktiv am Sportbetrieb beteiligten Personen gestattet. Rauchen ist in diesen Räumen untersagt.

25. Stellen Benutzer oder deren Mitglieder Beschädigungen an den Sportanlagen, Einrichtungen oder Geräten fest, haben sie diese unverzüglich dem Platzwart zu melden.

26. Bei Veranstaltungen, denen Zuschauer beiwohnen, hat der Veranstalter das erforderliche Ordner- und Absperrpersonal zu stellen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Zuschauer nur die für sie vorgesehenen Teile der Sportanlage betreten und diese Benutzungsordnung einhalten. Bei Großveranstaltungen hat der Veranstalter Sanitätskräfte in so ausreichender Anzahl zu stellen, dass Teilnehmern und Zuschauern bei Unfällen die notwendige Hilfe geleistet werden kann.

27. Das Hauptamt kann bei Veranstaltungen Gewerbetreibende (ambulante Händler) zur Ausübung ihres Gewerbes auf der Sportanlage zulassen. Die einschlägigen Bestimmungen des Gewerberechts bleiben von dieser Zulassung unberührt.

28. Der Platzwart, sein Vertreter oder sonst vom Hauptamt beauftragte Personen üben das Hausrecht über die Sportanlage aus. Ihnen ist jeder Zeit zu den Veranstaltungen Zutritt zu gewähren. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung oder auf die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung beziehen, ist unbedingt Folge zu leisten. Sie können Personen die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt auf der Sportanlage mit sofortiger Wirkung untersagen. Bei wiederholten oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Stockelsdorf strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruchs gemäß den §§123 ff. Strafgesetzbuch vor.

29. Für alle während der Benutzung durch vorsätzliches oder grob-fahrlässiges Verhalten von Mitgliedern des Benutzers oder von Zuschauern entstandenen Schäden an den Sportanlagen, Einrichtungen und Geräten haften neben den eigentlichen Schadensstiftern die verantwortlichen Leiter und Benutzer der Gemeinde Stockelsdorf als Gesamtschuldner. Der Benutzer haftet für alle Sach- und Personenschäden, die ihm oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen (auch z.B. soweit sie auf einem ordnungswidrigen Zustand der Sportanlagen, Einrichtungen oder Geräte beruhen); er hat die Gemeinde Stockelsdorf insoweit bei der Inanspruchnahme durch Dritte von der Haftung freizustellen. Die Gemeinde Stockelsdorf haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorradfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden.

30. Vor der Zulassung zur Benutzung haben die vertretungsberechtigten Personen des Antragstellers diese Benutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

31. Das Rauchen ist auf der gesamten Anlage untersagt.

Stockelsdorf, den 07.03.2019

Bürgermeisterin